



Beschluss des Stadtrats

vom 23. Juni 2021

GR Nr. 2021/131

Nr. 631/2021

Schriftliche Anfrage von Martin Götzl und Stephan Iten betreffend Moschee in Zürich-Seebach, Umgang mit den Meldungen von Verdachtsmomenten und Status des Online-Shops als juristische Person sowie Hintergründe zu den Anzeigen und den Ermittlungen der Stadtpolizei

Am 24. März 2021 reichten Gemeinderat Martin Götzl und Gemeinderat Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/131, ein:

Mit der Überschrift «Hasspropaganda aus Seebach. Zürcher Moschee vertreibt Buch mit Mordaufruf» publizierte der Publizist Kurt Pelda am 17. März 2021 im Tages Anzeiger einen Artikel.

Unter anderem wird in diesem Artikel folgendes erwähnt: «Die albanische Moschee in Zürich-Seebach ist kein normales muslimisches Gotteshaus. Das erkennt der Besucher schon von aussen. Unter dem albanischen Schriftzug für «Moschee Seebach» steht nämlich gross «Islamshop». Auf dessen Website wird behauptet, dass es sich um den «grössten Online-Shop der ganzen Schweiz» handle.

Diesbezüglich bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Möglichkeit besteht für die Bevölkerung, Verdachtsmomente zu dieser Moschee zu melden? Wie und innerhalb welcher Frist reagiert die Polizei auf solche Meldungen?
2. Gab es seit 2015 Meldungen aus der Bevölkerung bezüglich des erwähnten Anliegens? Um welche Meldungen handelt es sich und wie reagierte die Polizei?
3. Ist der zu dieser Moschee gehörige «Online-Shop» korrekterweise als juristische Person ein Steuerzahler der Stadt Zürich?
4. Welche Anzeigen sind im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Moschee in Zürich-Seebach seit dem 1. Januar 2020 bei der Stadtpolizei eingegangen?
5. Aus welchen Gründen wurde(n) die Anzeige(n) erstattet?
6. Ist bezüglich dieses Hass-Buches eine Anzeige gegen diese Moschee in Zürich-Seebach erstattet worden? Wenn nein, ermittelt die Stadtpolizei trotzdem?

Quelle der verwendeten Zitate: <https://www.tagesanzeiger.ch/zuercher-moschee-vertreibt-buch-mit-mordaufruf-855680075624?fbclid=IwAR2U8UeDU6483fWuCDkLtJkSng9TdlqDND-jPAikJMBGK-pSx33-Cs1nwCq8>

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Welche Möglichkeit besteht für die Bevölkerung, Verdachtsmomente zu dieser Moschee zu melden? Wie und innerhalb welcher Frist reagiert die Polizei auf solche Meldungen?

Der Bevölkerung stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Stadtpolizei Verdachtsmomente in Zusammenhang mit der Moschee in Zürich-Seebach zu melden. Eine Meldung kann telefonisch über die Notfallnummer der Polizei oder via Kontaktformular im Internet erfolgen. Zudem steht es einer meldenden Person frei, persönlich auf einer Polizeistelle vorzusprechen.



2/2

Innerhalb der Polizei wird die Meldung an die fachlich zuständige Stelle weitergeleitet. Diese nimmt zeitnah mit der Meldeperson Kontakt auf.

Frage 2

Gab es seit 2015 Meldungen aus der Bevölkerung bezüglich des erwähnten Anliegens? Um welche Meldungen handelt es sich und wie reagierte die Polizei?

Bei der Stadtpolizei sind keine entsprechenden Meldungen eingegangen.

Frage 3

Ist der zu dieser Moschee gehörige «Online-Shop» korrekterweise als juristische Person ein Steuerzahler der Stadt Zürich?

Aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 120 Abs. 1 Steuergesetz [StG], LS 631.1) ist dem Stadtrat der Einblick in den Bestand und Umfang der Steuerpflicht von einzelnen natürlichen oder juristischen Personen verwehrt, weshalb eine Beantwortung der Frage nicht möglich ist.

Der «Online-Shop» ist von der Moschee losgelöst und wird von einer juristischen Person betrieben, die im Handelsregister eingetragen ist.

Fragen 4 und 5

Welche Anzeigen sind im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Moschee in Zürich-Seebach seit dem 1. Januar 2020 bei der Stadtpolizei eingegangen? Aus welchen Gründen wurde(n) Anzeige(n) erstattet?

Der Stadtpolizei sind keine Anzeigen gegen die Moschee beziehungsweise die betreffende Stiftung als Betreiberin bekannt.

Frage 6

Ist bezüglich dieses «Hass-Buches» eine Anzeige gegen diese Moschee in Zürich-Seebach erstattet worden? Wenn nein, ermittelt die Stadtpolizei trotzdem?

In Bezug auf das im Artikel erwähnte «Hass-Buch» ist bei der Stadtpolizei keine Anzeige eingegangen. Die Stadtpolizei hat jedoch aus eigenem Antrieb Ermittlungen getätigt. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft Zürich wurden die Akten nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Wie bereits aus der Antwort zu Frage 3 hervorgeht, stehen die Moschee und der «Online-Shop», welcher für den Vertrieb des Buchs verantwortlich ist, nicht in direktem Zusammenhang.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti